

LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

Feuerwehrsatzung

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
FeuerwehrS	24.03.1997	24.03.1997	11.04.1997	01.01.1997

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Theuma

Der Gemeinderat hat am 24.03.1997 auf Grund von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG), SächsGVBl. S. 227, diese Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Theuma ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Theuma e.V." und ist ein der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung (Feuerwehrdienstleistende), passiven Abteilung (ehemalige Feuerwehrdienstleistende), einer Jugendabteilung (fördernde Abteilung), Frauenabteilung und einer Ehrenabteilung.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen von dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann auch mit den Aufgaben der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen betraut werden.
- (3) Grundlage für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDF). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muß mindestens an 12 Diensten teilnehmen.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - für die aktive Abteilung das vollendete 18. Lebensjahr
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den FeuerwehrdienstIm übrigen gilt § 10 Abs. 1 SächsBrandSchG.
Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Vorstand im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Über eine Entlassung entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Gemeinderat nach Anhörung des Vorstandes aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 SächsBrandschG von der Arbeit freizustellen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in der Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 SächsBrandschG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - die Androhung des Ausschlusses oder
 - den Ausschluß veranlassen.
- Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 **Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Theuma ist in der Freiwilligen Feuerwehr integriert. Ein eigenständiger Name wird nicht geführt. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluß des Vorstandes gebildet und vom Jugendfeuerwehrwart geleitet werden.
- (2) In der Jugendabteilung können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Vorstandes. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet, wenn das Mitglied
1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 2. aus der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr austritt,
 3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 4. aus der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendabteilung der Feuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen des § 13. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendabteilung vor der Wehrleitung und dem Vorstand und wird auf die Dauer von 6 Jahren von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart muß Angehöriger der aktiven Abteilung sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7 **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 8

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- Wehrleitung

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. In der Mitgliederversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters. Die Mitgliederversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlußfähig ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, den Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart, der Damen - Vertreterin und dem Gerätewart. Sie werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung

verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Vorstandes einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er faßt Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen.
- (8) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Zahlen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Wehrleiter geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,-- DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (9) Der Gerätewart hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 11 **Wehrleitung**

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter.
- (2) Die Wehrleitung wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen und über die nach § 10 Abs. 10 des SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister auf die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
- (5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.
Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der FwDV hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen,

- die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen
 - (8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
 - (9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Vorstandes abberufen werden.

§ 12 **Unterführer**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Mitglieder der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 10 Abs. 10 Satz 2 SächsBrandschG erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Vorstandes widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 13 **Wahlen**

- (1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehrere Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist als Mehrheitswahl, ohne Stimmenhäufung, durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschußmitglieder zu

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Vorstand dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 11 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.1997 in Kraft.

Theuma, den 24.03.1997

Bekanntmachungsvermerke:

auszuhängen am: 02.04.1997

abzunehmen am: 11.04.1997

abgenommen am: 16.04.1997

Ulrich Riedel

 Ulrich Riedel
 Bürgermeister

Ulrich Riedel

 Ulrich Riedel
 Bürgermeister

Ulrich Riedel

 Ulrich Riedel
 Bürgermeister